

W 108  
aus Ueber die

# Kriegsgefangenschaft.

Eine völkerrechtliche Studie

von

Otto Eichelmann.

*Dorpat*  
Ne nimis.



Dorpat.

Druck von C. Mattiesen.

1878.



Von der Censur gestattet. — Dorpat, den 7. December 1877.

Meinen Eltern

gewidmet

in

Ehrfurcht, Dankbarkeit und Liebe.

## Vorrede.

---

Die Gesellschaftswissenschaft hat nicht nur die Richtung und die Consequenzen der Zielstrebigkeit des gegebenen Gesellschaftslebens zu ergründen, sondern auch die obersten Rechts- und Gerechtigkeitsgrundsätze, welche die Festigkeit des socialen Organismus bis hinauf zur internationalen Gemeinschaft garantiren. — Die einzig sichere Grundlage des Völkerverkehrs ist die Weltrechtsordnung; die Geschichte beweist die Zielstrebigkeit des internationalen Lebens zur Festigung dieses Rechtslebens sowohl im Zustande des Friedens, als auch dem des Krieges. Diese Zielstrebigkeit zur Weltrechtsordnung ist demnach der naturgemässe Ausgangspunkt für die Kritik der einzelnen That-sachen des internationalen Rechtslebens und die Grundlage für die Fortbildung der bestehenden Rechtszustände.

Die nachfolgende Abhandlung will die völkerrechtliche Stellung der Kriegsgefangenen von diesem Standpunkt aus untersuchen. Es galt, soweit das möglich war, das diesbezügliche praktische Recht zu eruiren und dasselbe unter dem Gesichtspunkt des Völkerrechtsprincips, wie dieses sich in der Staatenpraxis offenbart, zu beurtheilen. — Angesichts der bisher nicht sehr ausgiebigen Behandlung dieser Frage seitens der Praktiker mussten sich unsere Folgerungen vorzugsweise auf Deductionen aus dem Rechtsbegriff des Krieges beschränken. — Auf der Brüsseler Conferenz wurde das Kriegsgefangenenrecht nicht genügend allseitig und folgerichtig behandelt; bestand auch hinsichtlich des

Wesens der Kriegsgefangenschaft unbedingte Einstimmigkeit (les prisonniers de guerre sont ennemis legaux et desarmés — ursprünglich: ils ne sont pas des criminels —), so wich man doch in manchen Einzelheiten, wie wir sehen werden, von diesem Grundprincip ab.

Die geschichtliche Uebersicht stützte sich auf die bereits von Ward, Pütter, Osenbrüggen, Müller-Jochmus, Laurent, Katschenowsky, Fioré, Gurlt und Iwanow gewonnenen Resultate. Gurlt hat alle Cartel- und Capitulationsverträge chronologisch geordnet; daher war ein Citiren seines Werkes in den einzelnen Fällen überflüssig. — Die Brüsseler Conferenzzacte über die Kriegsgefangenen sind nach dem 27. und 28. Bande des in Leipzig von Aegidi und Klanhold begründeten Staatsarchivs benutzt; im 27. B. p. 334—51, sind sie nach der Reihenfolge der Paragraphen des russ. Projects für die Conferenz (St.-Arch. XXVII, 294—95) abgedruckt und wurden daher in den einzelnen Fällen nicht besonders citirt.

Den Herren Professoren Geh.-Rath Bluntschli und Dr. F. Martens sage ich für die freundliche Bereitwilligkeit, mit der dieselben mir Auskunft über das Projet pouvant servir de base à un règlement international relatif aux prisonniers de guerre gewährten, besten Dank.

Dunant's, a proposal for introducing uniformity in the conditions of prisoners of war. (2. edit. London, 1872. Read at a Meeting . . .) konnten wir nicht erhalten. — Mündliche Auskünfte über denselben lassen uns vermuthen, dass uns hier nur eine allgemeinraisonnirende Flugschrift vorliegt.

Georgewski (bei St. Petersburg) den 3. November 1877.

**Der Verfasser.**